



Parkausweis für Schwerbehinderte

EU-einheitlicher Parkausweis für Behinderte
(„blauer“ Schwerbehinderten-Parkausweis)

Folgende Personengruppen sind berechtigt, einen „blauen“ Schwerbehindertenparkausweis zu beantragen:

1. schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis)
2. blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis)
3. schwerbehinderte Menschen mit Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Die oben aufgeführten Personengruppen dürfen, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht bis zu einer maximalen Dauer von 24 Stunden, sofern nicht anders angegeben:

1. auf Parkplätzen, auf Straßen und in Bereichen mit Parkverbot bis zu drei Stunden parken
2. auf Straßen oder in Bereichen mit zeitlich begrenzter Parkdauer über die zugelassene Parkzeit hinaus parken
3. durch Parkschein- und Parkplatzautomaten als gebührenpflichtige Parkplätze

kenntlich gemachte Parkplätze kostenfrei parken

4. auf für Anwohner reservierte Parkplätze bis zu drei Stunden parken
5. in eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird
6. auf Parkplätzen mit dem Zusatzzeichen 1044-10 StVO „Rollstuhlfahrersymbol“ parken

Die Gültigkeit der Parkausweise richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises. Sie ist jedoch auf maximal 5 Jahre begrenzt.

Wichtiger Hinweis:

Die alten Schwerbehindertenparkausweise (dunkelblau, Rollstuhlfahrersymbol, ohne Foto) sind zum 31.12.2010 ungültig geworden. Sie dürfen nicht mehr zum Parken benutzt werden. Ersatzweise kann der EU-einheitliche Parkausweis beantragt werden. Der alte Parkausweis ist bei Beantragung abzugeben.

Der EU-einheitliche Schwerbehinderten-Parkausweis kann im Bürgerbüro der Stadt Rösraht beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist der Personalausweis, ein gültiger Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid sowie ein aktuelles Passbild mitzubringen. Der Ausweis wird sofort ausgestellt und ist gebührenfrei.

Haben Sie noch Fragen? - Rufen Sie an!

Stadt Rösraht
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Hauptstraße 229
51503 Rösraht

Beantragung:
Bürgerbüro
Tel.: (0 22 05) 802 222
Fax: (0 22 05) 802 230
Email: buergerbueero@roesrath.de

Verwendung:
Frau Wertessen
Tel.: (0 22 05) 802 204
Fax: (0 22 05) 802 229
Email: ordnung@roesrath.de



Parkausweis für Schwerbehinderte

Bundeseinheitlicher Parkausweis für Behinderte („oranjer“ Schwerbehinderten-Parkausweis - aG-Light)



Folgende Personengruppen sind berechtigt, einen „oranjenen“ Schwerbehindertenparkausweis zu beantragen:

1. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G (Gehbehindert) und B (ständige Begleitung ist erforderlich) und einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
2. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 allein für die Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
3. Schwerbehinderte, die an Morbus-Crohn bzw. Colitis-Ulcerosa (darunter sind unheilbare Darmerkrankungen zu verstehen) erkrankt sind mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60,
4. Schwerbehinderte mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von mindestens 70 vorliegt.

Diese Personengruppen dürfen, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht bis zu einer maximalen Dauer von 24 Stunden, sofern nicht anders angegebene:

1. auf Parkplätzen, auf Straßen und in Bereichen mit Parkverbot bis zu drei Stunden parken
2. auf Straßen oder in Bereichen mit zeitlich begrenzter Parkdauer über die zugelassene Parkzeit hinaus parken
3. durch Parkschein- und Parkplatzautomaten als gebührenpflichtige Parkplätze kenntlich gemachte Parkplätze kostenfrei parken
4. auf für Anwohner reservierte Parkplätze bis zu drei Stunden parken
5. in eingeschränkten Verkehrsbereichen und außerhalb von gekennzeichneten Parkplätzen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird

Nicht geparkt werden darf auf den mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Flächen.

Bei der Antragstellung ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid sowie der Personalausweis mitzubringen.

Haben Sie noch Fragen? - Rufen Sie an!

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Beantragung:
Bürgerbüro
Tel.: (0 22 05) 802 222
Fax: (0 22 05) 802 230
Email: buergerbuerou@roesrath.de

Verwendung:
Frau Wertessen
Tel.: (0 22 05) 802 204
Fax: (0 22 05) 802 229
Email: ordnung@roesrath.de